

Die 7 besten Rückstellungen für Vermittlerbetriebe

Regelungen kennen und Gestaltungen nutzen

Rückstellungen in der Bilanz

Grundlagen, steuerlicher Rahmen, Bildung, Auflösung sowie Vorteile von Rückstellungen.....1

Stornorückstellung

So gelingt die Bilanzierung stornobehafteter Provisionen bzw. Courtagen in der Praxis5

Instandhaltungsrückstellung

In diesen Fällen ist Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden.....9

Nachbetreuungsrückstellung

Rückstellung für die Nachbetreuung abgeschlossener Versicherungen.....9

Urlaubsrückstellung

So ermitteln Vermittler die Urlaubsrückstellung „Bp-sicher“.....15

Aufbewahrungsrückstellung

So bilden Sie für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine Rückstellung.....21

Tantiemenrückstellung

So gelingt die Rückstellung für Tantiemen und Mitarbeiterboni in der Praxis.....26

Rückbauverpflichtungsrückstellung

Büro in gemieteten Räumen: Mit Rückstellung für Rückbauverpflichtung den Gewinn mindern.....29

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Eva Köstler
Chefredakteurin (verantwortlich)
Telefon 0931 418-3062
Fax 0931 418-3080
E-Mail koestler@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

LESERSERVICE

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

BILANZ

Rückstellungen: Grundlagen, steuerlicher Rahmen, Bildung, Auflösung sowie Vorteile

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

I Viele Vermittler stehen vor Bilanzierungsfragen. Sind Rückstellungen zu bilden? Wofür? In welcher Höhe? Und worin besteht eigentlich der Vorteil? VVP nimmt das zum Anlass, die wichtigsten Rückstellungen für Vermittler in dieser Sonderausgabe grundlegend zu analysieren und praxisgerecht mit Berechnungsbeispielen aufzubereiten. In diesem Teil geht es um die Frage, worin der Vorteil von Rückstellungen besteht und wie diese zu bilden und aufzulösen sind. **I**

Grundlagen für Rückstellungen

Mit Ablauf eines Geschäftsjahrs ist der Jahresabschluss und damit die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu fertigen. Dabei ist der Gewinn zu ermitteln, der auf das abgelaufene Geschäftsjahr entfällt. Auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung kommt es gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB anders als bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht an. Zudem sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen. Deshalb muss jeder Vermittler diese Risiken durch die Bildung von Rückstellungen in der Bilanz abbilden. Bei einer Rückstellung handelt es sich also um einen passiven Bilanzposten, der das Kapital des Vermittlers wie eine laufende Ausgabe mindert. Wird eine Rückstellung gebildet, reduziert sich daher auch der ausgewiesene Gewinn; die Steuerbelastung sinkt.

Wichtig I Durch Rückstellungen werden künftig erwartete Ausgaben einem bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewinnmindernd zugeordnet. Sie belasten also das Jahr, in dem die Zahlungspflicht dem Grunde nach entstanden ist. Auf den genauen Zahlungszeitpunkt kommt es nicht an.

Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz

Der Ansatz von Rückstellungen richtet sich handelsrechtlich nach § 249 Abs. 1 HGB und die Bewertung der Rückstellung (die konkrete Höhe) nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Danach sind Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für die Erfüllung der erwarteten Verpflichtung notwendig ist. Deren Bildung ist deshalb kein Freifahrtschein zur Gewinnreduzierung, sondern an konkrete Regelungen und Grenzen gebunden. Nur tatsächlich erwartete Risiken sind abzubilden – keine fiktiven. Zudem kann eine Rückstellung nur gebildet werden, wenn auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht.

Für Zwecke der Besteuerung ist grundsätzlich die Handelsbilanz maßgeblich (§ 5 Abs. 1 EStG). Die handelsrechtlichen Grundsätze zur Bildung von Rückstellungen haben damit unmittelbare Bedeutung für das Steuerrecht. Aller

Risiken werden durch Bildung von Rückstellungen in der Bilanz abgebildet

Gewinnreduzierung durch Rückstellung

Für steuerliche Bewertung Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend

ding's gibt es bei vielen Rückstellungen steuerliche Besonderheiten zu beachten. Insbesondere § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG enthält für Rückstellungen Bewertungsbesonderheiten. Z. B. sind bei der Bewertung der Rückstellung alleine die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG). Künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen damit nicht berücksichtigt werden – obwohl diese innerhalb der Handelsbilanz als fixes Risiko sehr wohl einzubeziehen sind.

So werden Urlaubsrückstellungen angesetzt

■ Beispiel 1

Ein Versicherungsvermittler möchte für zum 31.12. noch nicht genommene Urlaubstage seiner Mitarbeiter eine Rückstellung bilden. Am 15.01. des Folgejahrs hat er seinen Mitarbeitern eine Lohnerhöhung von zehn Prozent zugesagt.

Lösung: Handelsrechtlich ist für die Höhe der Rückstellung die Lohnerhöhung zu berücksichtigen. Für steuerliche Zwecke muss die Rückstellung auf Basis der Lohnaufwendungen bemessen werden, die am 31.12. galten.

Durch Rückstellung wird gewinnmindernder Aufwand generiert

Bildung und Auflösung von Rückstellungen

Soll eine Rückstellung gebildet werden, so geschieht das durch Einstellung eines passiven Bilanzpostens. Der Gewinn mindert sich, weil durch die Rückstellung Aufwand generiert wird. Effektiv kommt es jedoch lediglich zu einer Verschiebung des Gewinns. Denn wenn in späteren Jahren der Aufwand, für den die Rückstellung gebildet wurde, bezahlt wird, mindert diese Ausgabe nicht mehr den Gewinn, weil in entsprechender Höhe die Rückstellung aufzulösen ist. Der Grund für die bisherige Bildung ist infolge der Zahlung entfallen.

Bei Bezahlung ist Rückstellung gewinnneutral aufzulösen

■ Beispiel 2

Ein Vermittler hat für 2024 erstmals eine Rückstellung in Höhe von 50.000 Euro ermittelt. Diese passiviert er in seiner Bilanz. Im Jahr 2025 leistet er die Zahlung in Höhe von 50.000 Euro und löst die Rückstellung entsprechend auf.

Lösung: Ohne Bildung einer Rückstellung würde sich der Gewinn des Jahres 2025 infolge der Zahlung um 50.000 Euro mindern (Buchung: Aufwandskonto 50.000 Euro an Bank 50.000 Euro). Durch die Bildung der Rückstellung hat sich jedoch bereits der Gewinn des Jahres 2024 um 50.000 Euro gemindert (Buchung: Aufwandskonto 50.000 Euro an Rückstellung 50.000 Euro). Im Jahr 2025 ergibt sich bei der Zahlung kein erneuter Aufwand, da die Rückstellung insoweit aufzulösen ist (Buchung: Rückstellung 50.000 Euro an Bank 50.000 Euro).

Auflösung kann erfolgsneutral sein oder sich auf Gewinn auswirken

Da die Rückstellung nur in den seltensten Fällen exakt in der Höhe der später tatsächlich anfallenden Ausgabe gebildet wird, können sich jedoch im Jahr der Bezahlung geringfügige Gewinnauswirkungen ergeben. Das ist immer der Fall, wenn die Zahlung höher oder niedriger als die Rückstellung ausfällt:

■ Beispiel 3

Wie Beispiel 2. Allerdings beläuft sich die Zahlung im Jahr 2025 auf: Variante a) 48.000 Euro bzw. Variante b) 55.000 Euro.

Lösung: Durch die Bildung der Rückstellung im Jahr 2024 reduziert sich der Gewinn für 2024 um 50.000 Euro. Die tatsächliche Höhe der späteren Zahlung spielt für 2024 keine Rolle.

Variante a: Im Jahr 2025 ist der zu hoch berücksichtigte Aufwand zu korrigieren, sodass sich der Gewinn für 2025 um 2.000 Euro erhöht (Buchung: Rückstellung 50.000 Euro an Bank 48.000 Euro und sonstiger Ertrag 2.000 Euro).

Variante b: Der noch nicht berücksichtigte Aufwand muss noch abgesetzt werden; der Gewinn für 2025 reduziert sich um 5.000 Euro (Buchung: Rückstellung 50.000 Euro und sonstiger Aufwand 5.000 Euro an Bank 55.000 Euro).

So wirken sich
Auflösungen
auf den Gewinn aus

So profitieren Sie von Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen ist nicht in jedem Fall einfach, aber langfristig lohnt sich dieser (verpflichtende) Arbeitsaufwand. Zunächst einmal ist zu beachten, dass sich die Rückstellungen von Jahr zu Jahr nach einem immer gleichbleibenden Schema ermitteln. Wenn Sie sich also z. B. konkret mit der Ermittlung einer Urlaubsrückstellung beschäftigt haben, können Sie die Rückstellung auch in den Folgejahren nach diesem Schema ermitteln. Es lohnt sich also, für die Berechnungen Excel-Arbeitsblätter und Vorlagen anzulegen.

Rückstellungen
lohnensich
langfristig

Der zweite Vorteil ist finanzieller Natur. Da Rückstellungen passive Bilanzposten darstellen, mindern diese bei der Bildung Ihren Gewinn – sofort und in voller Höhe. Sie sparen also Steuern, und das ohne eine Zahlung leisten zu müssen. Natürlich ist diese Gewinnminderung nur von kurzer Dauer, weil Sie ja – wie oben dargestellt – bei erfolgter Zahlung die Rückstellung gewinnneutral auflösen müssen. Aber Sie gewinnen dadurch einerseits kurzfristig zinslose Liquidität, die Sie anderweitig zinsbringend anlegen bzw. investieren können. Zudem ist nicht zu verkennen, dass infolge der hohen Inflation der effektive Wert der später zu leistenden Zahlung ein anderer ist als heute:

Gewinnminderung
schafft Liquidität

■ Beispiel 4

Ein Versicherungsvermittler (Steuersatz 35 Prozent) bildet 2024 eine Rückstellung von 30.000 Euro, die er aufgrund einer Zahlung im Jahr 2029 auflösen muss.

Lösung: Durch den Aufwand von 30.000 Euro ergibt sich eine steuerliche Ersparnis von 10.500 Euro (35 Prozent). Diese würde der Vermittler eigentlich erst in fünf Jahren mit der Zahlung erhalten, aber durch die Bildung der Rückstellung erhält er sie bereits gleich. Das bedeutet, dass er die 10.500 Euro fünf Jahre lang zinslos verwenden kann. Dadurch generiert er sowohl Zins- als auch Inflationsgewinne.

Diese „Aufwandsverschiebung“ führt aber nicht nur zu einem früheren Betriebsausgabenabzug und damit zu einer früheren Liquiditätserhöhung, sondern sie kann auch effektiv Steuern sparen. Z. B. weil bei als Einzelunternehmer tätigen Vermittlern der Aufwand von einem Jahr mit geringem Steuersatz in ein Jahr mit hohem Steuersatz verschoben wird (Stichwort: Progressive Einkommensteuer, § 32a Abs. 1 EStG).

Auch Kapitalgesellschaften können so Steuern sparen. Denn die Körperschaftsteuer von 15 Prozent (§ 23 Abs. 1 KStG) reduziert sich durch den „Wachstums-Booster“ der Bundesregierung in den Jahren 2028 bis 2032 um jährlich ein Prozent und beträgt ab dem Jahr 2032 nur noch zehn Prozent. Den Steuerspar-Effekt für Rückstellungen verdeutlicht folgendes Beispiel:

■ Beispiel 5

Eine Vermittler-GmbH erwartet für das Jahr 2032 Aufwendungen in Höhe von 100.000 Euro, welche wirtschaftlich das Jahr 2024 betreffen. Aus diesem Grund bildet die GmbH im Jahresabschluss zum 31.12.2024 eine Rückstellung in Höhe von 100.000 Euro.

Lösung: Ohne Bildung der Rückstellung würde sich der Gewinn des Jahres 2032 um 100.000 Euro mindern. Der entstehende Aufwand reduziert dann die Körperschaftsteuer für 2032 um 10.000 Euro (Steuersatz ab 2032 von 10 Prozent). Durch die Bildung der Rückstellung hat sich jedoch bereits der Gewinn des Jahres 2024 um 100.000 Euro gemindert. Diese Aufwandsbuchung führt zu einer Körperschaftsteuerentlastung für 2024 von 15.000 Euro (Steuersatz 2024 noch 15 Prozent). Effektiv spart die GmbH infolge der Rückstellungsbildung nicht nur 5.000 Euro Steuern, sondern sie generiert auch einen Liquiditätsvorteil.

BILANZ

So gelingt die Bilanzierung stornobehafteter Provisionen bzw. Courtagen in der Praxis

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

| In diesem Teil erfahren Sie, wie die Bilanzierung stornobehafteter Provisionen bzw. Courtagen in der Praxis erfolgt. Konkret: Die Aktivierung der Stornoreserve und die Stornorückstellung. |

Die Stornoreserve

Nicht alle Vermittler erhalten bei Vertragsabschluss die verdienten Provisionen bzw. Courtagen sofort und in voller Höhe ausgezahlt. Denn häufig wird ein vertraglich vereinbarter Prozentsatz zunächst einem sog. Stornoreservekonto gutgeschrieben. Diese Gutschrift auf dem Rücklagenkonto dient der Sicherung eventueller Gegenforderungen der Versicherer gegen den Versicherungsvermittler, da insoweit ein Ausfallrisiko besteht. Denn innerhalb des Stornozeitraums muss der Vermittler bei Auflösung eines Vertrags die erhaltene Provision bzw. Courtage wieder zurückzahlen. Das kann dann der Fall sein, wenn der Versicherungsnehmer die abgeschlossene Versicherung vorzeitig kündigt oder den Vertragsabschluss widerruft. Die Stornoreserve dient daher insbesondere dazu sicherzustellen, dass die Stornoansprüche der Versicherer befriedigt werden können. Vermittler können deshalb nur mit Zustimmung der Versicherer über die Stornoreserve verfügen.

Aktivierung der Stornoreserve

Auch wenn für den Versicherungsvermittler kein sofortiger Zugriff auf die Stornoreserve möglich ist, muss er diese gewinnerhöhend als Forderung erfassen, wenn er seinen Gewinn mittels Bilanzierung ermittelt. Denn die Stornoreserve ist bereits dem Verfügungsbereich des Versicherungsvermittlers zuzurechnen, da der Zahlungsanspruch entstanden ist. Auf die Fälligkeit bzw. Auszahlung kommt es gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB nicht an.

■ Beispiel

Für eine vermittelte Berufsunfähigkeitsversicherung steht dem Vermittler eine Provision von 1.500 Euro zu. Davon werden 90 Prozent sofort ausgezahlt, zehn Prozent werden dem Stornoreservekonto gutgeschrieben.

Lösung: Der Vermittler hat 1.500 Euro als gewinnerhöhende Betriebseinnahme zu erfassen. Für die noch nicht ausgezahlten zehn Prozent (150 Euro) ist eine gewinnerhöhende Forderung gegen den Versicherer zu aktivieren.

Stornoreserve zur
Sicherstellung von
Stornoansprüchen
der Versicherer

Stornoreserve bei
Gewinnermittlung
gewinnerhöhend ...

... als Betriebseinnahme
zu erfassen

Vorschüsse auf dem
Stornoreservekonto
– (noch) keine
Gewinnerhöhung

Höhe der Storno-
reserve an Abrech-
nungen ausrichten

Risiko des
Provisions-
Courtage-
ausfalls ...

... mittels gewinn-
mindernder
Rückstellung
erfassen

Durchschnitts-
betrachtung der
letzten drei Jahre ...

... dient zur
Ermittlung der
Stornoquote

Wichtig | Etwas anders ist der Fall zu beurteilen, wenn ausnahmsweise Vorschüsse, also Zahlungen vor Entstehung der Provision bzw. Courtage, einbehalten und auf dem Stornoreservekonto gutgeschrieben werden. Hier muss die Einbuchung der Forderung gegen den Versicherer unter gleichzeitiger Passivierung einer Anzahlung erfolgen, sodass sich (noch) keine Gewinnerhöhung ergibt (BFH, Urteil vom 17.03.2010, Az. X R 28/08, Abruf-Nr. 103240).

PRAXISTIPP | Die Höhe der Stornoreserve können Sie den monatlichen Provisions- bzw. Courtageabrechnungen entnehmen. In der Praxis bietet es sich deshalb häufig an, den Saldo der aktivierten Forderungen gegen den Versicherer auf Auszahlung der Stornoreserve an die jeweiligen Abrechnungen anzupassen.

Einstellung von Stornorückstellungen

Von der Forderungsaktivierung des Anspruchs auf Auszahlung der Stornoreserve ist die Passivierung einer Stornorückstellung zu unterscheiden. Das Wagnis eines Provisions-/Courtageausfalls innerhalb des Provisions-/Courtagehaftungszeitraums und die damit gegenüber dem Versicherer bestehende Rückzahlungsverpflichtung erhaltener Provisionen bzw. Courtagen stellt eine ungewisse Verbindlichkeit dar. Diese ist bilanziell als gewinnmindernde Rückstellung zu erfassen.

Die konkrete Höhe der Rückstellung ist dabei eine Einzelfallentscheidung; insoweit ist auf die betrieblichen Besonderheiten abzustellen. Diese Besonderheiten können aber anhand der tatsächlich stornierten Verträge und der damit verbundenen Provisions-/Courtagerückzahlungen der letzten Jahre im Verhältnis der noch risikobehafteten Provisions-/Courtageerlöse definiert werden (so auch OFD Niedersachsen vom 01.08.2014, Az. S 2133 – 37 – St 221/St 222, Abruf-Nr. 190447). Denn die Höhe der Rückstellung orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a) EStG).

Wichtig | Deshalb kommt keine pauschale Passivierung einer Rückstellung in Höhe des als Forderung aktivierten Stornoreservekontos in Betracht. Denn es ist auch die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Vermittler nicht sämtliche stornobehafteten Provisionen zurückzahlen muss. In der Praxis wird die Stornorückstellung deshalb in drei Schritten ermittelt.

1. Ermittlung einer Stornoquote

Zunächst hat der Vermittler seine individuelle Stornoquote zu ermitteln. Das erfolgt, indem er die gesamten entstandenen Provisionsansprüche (inklusive der auf dem Stornoreservekonto ausgewiesenen Beträge) zu den tatsächlich ausgefallenen Provisionen ins Verhältnis setzt.

Wichtig | Das Finanzamt akzeptiert es in der Regel, wenn eine Durchschnittsbetrachtung der letzten Jahre vorgenommen wird (in Anlehnung an die Regelungen für Garantierückstellungen im Baugewerbe). Das erfolgt z. B., indem das Verhältnis der entstandenen Provisionen der letzten drei Jahre zu den ausgefallenen Provisionen der letzten drei Jahre ermittelt wird.

■ Beispiel

Versicherungsmakler V hat in den Jahren 2022 bis 2024 Courtageansprüche gegen den Versicherer A in Höhe von 300.000 Euro erzielt. Bis zum 31.12.2024 wurden davon 280.000 Euro direkt ausgezahlt, 20.000 Euro befinden sich als Gutschrift auf dem Stornoreservekonto. Aufgrund widerrufenen und gekündigter Verträge ist es in den Jahren 2022 bis 2024 zu Courtageausfällen in Höhe von 21.000 Euro gekommen. Die Stornoquote von V ermittelt sich wie folgt:

Gesamter Courtageanspruch	300.000 Euro
Tatsächlich ausgefallene Courtage	21.000 Euro
Stornoquote	7 Prozent

So ermittelt sich die Stornoquote in der Praxis

2. Ermittlung der vom Ausfallwagnis bedrohten Provisionen

Als nächstes sind die vom Ausfallwagnis bedrohten Provisionen bzw. Courtagen zu ermitteln. Das sind die Provisionen bzw. Courtagen, bei denen der Vermittler zum Bilanzstichtag noch mit einem rückwirkenden Ausfall rechnen muss – z. B. durch Widerruf oder Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer. Unberücksichtigt bleiben die Provisionen, bei denen kein Ausfallrisiko besteht, weil etwa der Haftungszeitraum bereits abgelaufen ist oder für die eine Einzelrückstellung gebildet wurde. Da auf die insgesamt ausfallbedrohten Provisionen bzw. Courtagen abzustellen ist, kann die Höhe des Stornoreservekontos dafür nicht angesetzt werden. Es enthält nämlich für jeden ausfallbedrohten Provisions- bzw. Courtageanspruch regelmäßig nur einen Bruchteil der Provisionen bzw. Courtagen (z. B. zehn Prozent), da der Restbetrag bereits an den Vermittler ausgezahlt wurde.

Bei welchen Provisionen bzw. Courtagen ...

■ Beispiel

Das Stornoreservekonto von Versicherungsvertreter V beläuft sich bei Versicherer A zum 31.12.2024 auf 20.000 Euro. A hat V 2022 bis 2024 Provisionen in Höhe von 300.000 Euro gezahlt; für 180.000 Euro läuft der Haftungszeitraum noch.

Lösung: Die vom Ausfallwagnis betroffenen Provisionen betragen 180.000 Euro.

... läuft der Haftungszeitraum noch?

3. Ermittlung der zu passivierenden Stornorückstellung

Im dritten Schritt werden die vom Ausfallwagnis bedrohten Provisionen bzw. Courtagen mit der Stornoquote multipliziert. Der sich ergebende Betrag stellt das individuelle Ausfallrisiko des Versicherungsvermittlers dar, das als gewinnmindernde Rückstellung zu passivieren ist.

Vom Ausfallwagnis bedrohte Provisionen bzw. Courtagen ...

■ Beispiel

Bei Versicherungsvermittler V beträgt die Stornoquote sieben Prozent, die vom Ausfallwagnis betroffenen Provisionen zum 31.12.2024 betragen 180.000 Euro.

Lösung: Die Stornorückstellung beträgt 12.600 Euro (7 % x 180.000 Euro) und ist in dieser Höhe in der Bilanz zu passivieren.

... werden mit der Stornoquote multipliziert

Stornowahr-
scheinlichkeit ist
zeitanteilig ...

... abhängig vom
Haftungszeitraum ...

... zu gewichten ...

... in Relation zur
Anzahl der Verträge
zu ermitteln

Zeitanteilige Gewichtung der Stornowahrscheinlichkeit

Diese dargestellte – vereinfachte – Ermittlung der Stornorückstellung entspricht noch nicht den Vorgaben der Finanzverwaltung, wird in der Praxis dennoch regelmäßig anerkannt. Denn gemäß der Verfügung der OFD Niedersachsen vom 01.08.2014 ist auch zu beachten, dass die Stornowahrscheinlichkeit im ersten Jahr nach dem zu beurteilenden Bilanzstichtag höher als im zweiten oder jedem folgenden Jahr ist. Die Wahrscheinlichkeit eines Stornos nimmt also mit zunehmendem Zeitablauf ab, weshalb auf neue Verträge ein höheres Stornorisiko als auf ältere (aber noch ausfallbedrohte) Verträge entfällt. Deshalb ist die Stornowahrscheinlichkeit zu gewichten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass für einzelne Provisionen bzw. Courtagen unterschiedliche Haftungszeiträume bestehen (z. B. zwölf, 36 oder 60 Monate).

■ Beispiel

Vermittler V hat am 02.01.2022 und am 30.12.2024 jeweils eine Versicherung für eine Courtage von 1.000 Euro abgeschlossen. Der Haftungszeitraum beträgt jeweils fünf Jahre, seine Stornoquote sieben Prozent.

Lösung: Nach den bisherigen Berechnungen ist eine Rückstellung von 140 Euro zu bilden ($7\% \times 2.000 \text{ Euro}$). Diese könnte aber unzutreffend sein, da für die am 02.01.2022 abgeschlossene Versicherung zum Bilanzstichtag 31.12.2024 bereits drei der fünf Jahre Haftungszeitraum abgelaufen sind und ein Storno unwahrscheinlicher wird.

Versicherungsvermittler müssen deshalb

1. die Stornoquote danach aufteilen, wie groß der Anteil der Stornofälle im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Vertragsjahr ist, und
2. die vom Ausfallwagnis betroffenen Provisionen entsprechend der Gesamtlaufzeit und der Restlaufzeit zum Bilanzstichtag unterteilen.

■ Beispiel

V hat ermittelt, dass sich seine Stornoquote von sieben Prozent wie folgt ergibt: zwölf Prozent Storno im ersten, acht Prozent im zweiten, sieben Prozent im dritten, fünf Prozent im vierten und drei Prozent im fünften Jahr der Vertragslaufzeit. Er vermittelt ausschließlich Verträge mit einem Haftungszeitraum von fünf Jahren. Die vom Ausfallwagnis betroffenen Provisionen von 180.000 Euro entfallen mit 60.000 Euro auf Verträge im ersten, 40.000 Euro auf Verträge im zweiten, 40.000 Euro auf Verträge im dritten, 30.000 Euro auf Verträge im vierten und 10.000 Euro auf Verträge im fünften Jahr. Die Stornorückstellung berechnet sich wie folgt:

Verträge im 1. Jahr: 60.000 Euro x 12 Prozent	7.200 Euro
Verträge im 2. Jahr: 40.000 Euro x 8 Prozent	3.200 Euro
Verträge im 3. Jahr: 40.000 Euro x 7 Prozent	2.800 Euro
Verträge im 4. Jahr: 30.000 Euro x 5 Prozent	1.500 Euro
Verträge im 5. Jahr: 10.000 Euro x 3 Prozent	300 Euro
Summe Stornorückstellung	15.000 Euro

BILANZ

In diesen Fällen ist Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

I Nachfolgend dreht sich alles um die Instandhaltungsrücklage. Erfahren Sie, welche Voraussetzungen hier gelten. **I**

Voraussetzung 1: Instandhaltung eigentlich im Geschäftsjahr notwendig

In der Handelsbilanz ist eine Rückstellung für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen zu bilden, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Diese Verpflichtung gilt auch für steuerliche Zwecke (R 5.7 Abs. 11 EStR). Es muss sich für die Rückstellung also um Instandhaltungsaufwendungen handeln, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht im abgelaufenen Geschäftsjahr erforderlich gewesen wären, die jedoch erst in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Für die Frist von drei Monaten wird dabei ab dem 01.01. gerechnet. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen, die ab dem 01.04. des Folgejahres durchgeführt werden, nicht rückstellungsfähig sind.

Wichtig I Für die dreimonatige Frist kommt es auf die Durchführung der Maßnahme an. Das Datum der Rechnungsstellung ist unerheblich.

Voraussetzung 2: Nicht sofort durchführbare Instandhaltungsmaßnahme

In der Praxis wird die Bildung einer Rückstellung regelmäßig dann erforderlich, wenn die Instandhaltungsmaßnahme aufgrund hindernder Gründe nicht sofort durchgeführt werden kann. Gründe können beispielsweise Lieferverzögerungen und Engpässe, aber auch fehlende Fachkräfte oder Termine bei Handwerkern und Reparaturwerkstätten sein.

■ Beispiel

Seit 15.12.2024 ist die Türschließ- und Sprechanlage in den Betriebsräumen defekt. Das Ersatzteil war nicht vorrätig. Die Sprechanlage wird erst am 10.01.2025 repariert. Die Rechnung über 1.500 Euro erhielt Vermittler V am 15.04.2025.

Lösung: Grundsätzlich kann die Rechnung erst im Jahr 2025 als Betriebsausgabe steuermindernd abgesetzt werden. Allerdings ist zum 31.12.2024 eine Rückstellung in Höhe der erwarteten Aufwendungen von 1.500 Euro zu passivieren. Dadurch reduziert sich bereits der Gewinn für 2024 um 1.500 Euro.

Wichtig I Bei Erhaltungsarbeiten, die erfahrungsgemäß in ungefähr gleichem Umfang und in gleichen Zeitabständen anfallen und turnusgemäß durchgeführt werden, liegt regelmäßig keine unterlassene Instandhaltung vor (BFH, Schreiben vom 15.02.1955, Az. I 54/54 U). Damit berechtigt z. B. die ins nächste Jahr verschobene Inspektion des Pkw nicht dazu, eine Instandhaltungsrückstellung zu bilden.

Instandhaltung in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres

Aus verschiedenen Gründen kommt es zu Verschiebung

Lieferschwierigkeiten bei Ersatzteilen

Regelmäßige Inspektionen – kein Fall für Instandhaltungsrückstellung

BILANZ

Das gilt im Hinblick auf die Rückstellung für die Nachbetreuung abgeschlossener Versicherungen

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

I Die Rückstellung für die Nachbetreuung abgeschlossener Versicherungen führt in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt. Nachfolgend zeigt VVP anhand eines Musterbeispiels, wie für die künftig anfallende Vertragsnachbetreuung bereits jetzt eine gewinnmindernde Rückstellung gebildet wird. I

Rückstellung für die Vertragsnachbetreuung

Die Vertragsnachbetreuung trifft jeden Versicherungsvermittler – sei es durch Änderung einer Adresse oder Bankverbindung, durch eine Besprechung mit dem Versicherungsnehmer oder die Beantwortung auftretender Fragen. Dass für diese Aufwendungen der Vertragsnachbetreuung eine Rückstellung gebildet werden kann, ist von der Rechtsprechung geklärt (BFH, Urteil vom 28.07.2004 (Az. XI R 63/03, Abruf-Nr. 043010).

Die wesentlichen Grundsätze zum Ansatz und zur Bewertung der Rückstellung hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 20.11.2012 (Az. IV C 6 – S 2137/09/10002, Abruf-Nr. 123529) veröffentlicht. Dabei hat sie hohe Hürden aufgestellt, damit die Rückstellung nicht zur einfachen Verschiebung von Aufwand genutzt werden kann. Deshalb kommt es für die Bildung der Rückstellung in erheblichem Maße darauf an, dass sämtliche Aufzeichnungen vertragsbezogen geführt werden. Sie müssen so konkret und spezifiziert sein, dass eine angemessene Schätzung der Höhe der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen sowie des Zeitraums bis zum Beginn der erstmaligen Durchführung von Betreuungsmaßnahmen möglich ist.

Rückstellung dem Grunde nach

Damit ein Versicherungsvermittler eine Rückstellung für die Vertragsnachbetreuung bilden kann, muss er zunächst ermitteln, für welche Versicherer diese dem Grunde nach überhaupt zulässig ist. Da es keine gesetzliche Verpflichtung zur Nachbetreuung gibt, kommt es auf die konkreten Vertragsvereinbarungen mit den jeweiligen Versicherern an.

■ Musterbeispiel

Versicherungsvermittler V ist für die Versicherer A, B und C tätig. Für Versicherer A hat er vertraglich Nachbetreuungen zu erbringen. Dafür erhält er keine gesonderte Vergütung. Für Versicherer B ist er ebenfalls vertraglich zu Nachbetreuungen verpflichtet, erhält dafür aber eine Bestandspflegeprovision. Für Versicherer C besteht keine Pflicht zur Vertragsnachbetreuung. Diese leistet V dennoch und auch kostenlos, um sich von den Kunden Folgeaufträge zu sichern.

BFH hat Rückstellung für Vertragsnachbetreuung abgesegnet ...

... und das BMF hat die Details festgelegt

Für Rückstellung kommt es ...

... auf die konkrete Vertragsgestaltung mit den jeweiligen Versicherern an

■ Fortsetzung des Musterbeispiels

Versicherer A: Da V vertraglich zur Nachbetreuung verpflichtet ist und dafür keine zusätzliche Vergütung erhält, kann er insoweit eine Rückstellung zur Vertragsnachbetreuung bilden.

Versicherer B: Die Bildung einer Rückstellung ist trotz vertraglicher Verpflichtung zur Nachbetreuung nicht möglich, da V für die künftigen Betreuungsarbeiten die Bestandspflegeprovision erhält. Etwas anderes gilt nur, wenn V konkret nachweisen kann, dass die Bestandspflegeprovision nicht kostendeckend ist (Bildung einer Rückstellung in Höhe der Differenz).

Versicherer C: Da es sich um eine freiwillige Leistung des V handelt, kann er keine Rückstellung bilden. Das gilt auch dann, wenn sich V durch die Vertragsnachbetreuung neue Abschlüsse erhofft.

Zwischenergebnis: Nur für die Verträge mit dem Versicherer A kann eine Rückstellung gebildet werden. Bei der erforderlichen Ermittlung der Höhe der Rückstellung sind deshalb nur die Verträge mit dem Versicherer A einzubeziehen.

Nur bei A Nachbetreuungspflicht ohne zusätzliche Vergütung

Rückstellung dem Grunde nach nur für Verträge bei A

Rückstellung der Höhe nach

Ausgangsbasis für die Höhe der Rückstellung ist der jeweilige Zeitaufwand für die Nachbetreuung pro Jahr und Vertrag. Dabei muss der Zeitaufwand für die einzelnen Betreuungstätigkeiten genau beschrieben werden, um eine angemessene Schätzung des Gesamtzeitaufwands zu ermöglichen. Deshalb muss der Vermittler insbesondere darlegen, wie oft die erwarteten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsnachbetreuung bezogen auf die Gesamtlaufzeit der jeweiligen Verträge erfahrungsgemäß anfallen. Die zeitliche Summe aller anfallenden Tätigkeiten wird dann durch die Vertragslaufzeit geteilt. Es ergibt sich dadurch der jährliche Betreuungsaufwand pro Vertrag.

Nachbetreuungstätigkeit über Gesamtlaufzeit der Verträge ermitteln ...

■ Fortführung des Musterbeispiels

V vermittelt für den Versicherer A Lebensversicherungen. Erfahrungsgemäß fallen hierfür innerhalb von zehn Jahren folgende Tätigkeiten an:

2 x Änderungen Bankverbindung (Zeitaufwand je 15 Min.)	30 Min.
1 x Änderung Adresse (Zeitaufwand je 20 Min.)	20 Min.
2 x Beantwortung einfacher Rückfragen (Zeitaufwand je 30 Min.)	60 Min.
1 x Beantwortung schwieriger Rückfragen (Zeitaufwand je 60 Min.)	60 Min.
Summe	170 Min.
Jährlicher Zeitaufwand pro Vertrag (170 Min. : 10 Jahre)	17 Min.

... und so Betreuungsaufwand pro Jahr und pro Vertrag ableiten

Da der zeitliche Nachbetreuungsaufwand pro Jahr und Vertrag ermittelt wurde, ist dieser im nächsten Schritt mit der Summe aller betreuten Verträge und deren jeweiligen individuellen restlichen Vertragslaufzeiten zu multiplizieren. So ergibt sich dann der insgesamt erforderliche Vertragsnachbetreu-

BFH lässt
Stichproben zu

ungsaufwand in Minuten. Da dieser Prozess insbesondere bei einem großen Bestand an betreuten Versicherungen zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen kann, lässt der BFH Vereinfachungen zu (BFH, Urteil vom 13.07.2017, Az. IV R 34/14, Abruf-Nr. 196601). Es reicht, wenn die konkreten Ermittlungen anhand von Stichproben (z. B. anhand eines bestimmten Prozentsatzes der Verträge oder nach bestimmten Anfangsbuchstaben der Kunden) vorgenommen werden. Diese Stichproben sind dann auf den Gesamtbestand der betreuten Verträge hochzurechnen.

■ Fortführung des Musterbeispiels

Stichproben der
Kunden A bis C
werden ...

V betreut zum Bilanzstichtag insgesamt 500 Versicherungen für den Versicherer A. Um den gesamten zeitlichen Nachbetreuungsufwand zu ermitteln, hat er alle Versicherungen der Kunden mit den Anfangsbuchstaben A bis C geprüft. Dabei hat sich folgendes Bild ergeben:

8 x Vertrag mit noch 3 Jahren Laufzeit (8 x 3 Jahre x 17 Min.)	408 Min.
7 x Vertrag mit noch 8 Jahren Laufzeit (7 x 8 Jahre x 17 Min.)	952 Min.
16 x Vertrag mit noch 15 Jahren Laufzeit (16 x 15 Jahre x 17 Min.)	4.080 Min.
13 x Vertrag mit noch 21 Jahren Laufzeit (13 x 21 Jahre x 17 Min.)	4.641 Min.
6 x Vertrag mit noch 28 Jahren Laufzeit (6 x 28 Jahre x 17 Min.)	2.856 Min.
Summe für die 50 Verträge	12.937 Min.
Summe für alle 500 Verträge (12.937 Min. x 10)	129.370 Min.

... auf alle Verträge
hochgerechnet

Mit einem Abschlag
für nicht durchgehal-
tene Verträge ...

Abschlag

Nicht alle Verträge werden über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben. Ein Teil der Verträge wird vorzeitig aufgelöst; für diese Verträge werden dann ab diesem Zeitpunkt auch keine Nachbetreuungsleistungen mehr anfallen. Für diesen prozentualen Anteil ist deshalb ein Abschlag vorzunehmen.

■ Fortführung des Musterbeispiels

... wird der zeitliche
Aufwand bereinigt

V weiß anhand seiner eigenen Erfahrungen und der Unterlagen des Versicherers, dass rund zehn Prozent der Verträge vorzeitig beendet werden. Dabei verteilen sich die Vertragsbeendigungen linear auf die Restlaufzeit der Verträge. Es ist also nicht damit zu rechnen, dass die zehn Prozent den Vertrag gleich im ersten oder im letzten Jahr der Laufzeit, sondern verteilt über die gesamte Restlaufzeit vorzeitig auflösen werden. Das bedeutet, dass V den zeitlichen Aufwand für die Nachbetreuung nicht um zehn Prozent, sondern lediglich um fünf Prozent zu reduzieren hat. Denn wenn die Vertragsauflösung bei einem noch zehn Jahre laufenden Vertrag beispielsweise nach fünf Jahren erfolgt, müssen noch für die ersten fünf Jahre Nachbetreuungsleistungen erbracht werden.

Zeitlicher Aufwand Vertragsnachbetreuung bisher	129.370 Min.
./. Abschlag vorzeitige Kündigungen (5 % x 129.370 Min.)	6.468 Min.
Zeitlicher Aufwand Vertragsnachbetreuung neu	122.902 Min.

Als nächstes muss der zeitliche Aufwand für die Nachbetreuung noch in Euro umgerechnet werden, damit dieser Betrag als Rückstellung gewinnmindernd passiviert werden kann. Da es sich bei der Nachbetreuungsrückstellung um eine Sachleistungsverpflichtung handelt, ist diese mit den Einzelkosten und angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG). Als Einzelkosten werden z. B. die Lohnkosten für einen Mitarbeiter berücksichtigt, der sich um die Nachbetreuung kümmert. Als Gemeinkosten sind z. B. die Kosten des Büros oder der IT anzusetzen.

Zeitlichen Aufwand
für Nachbetreuung
in Euro umrechnen

■ Fortführung des Musterbeispiels

Für die Vertragsnachbetreuung beauftragt V regelmäßig seine beiden Bürokräfte A und B. Diese erhalten für ihre Vollzeitstelle (acht Stunden pro Tag, 230 Arbeitstage pro Jahr) einen jährlichen Bruttolohn von 35.000 Euro. Hinzu kommen noch die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (20 Prozent), sodass jede Bürokraft den V pro Jahr etwa 42.000 Euro kostet. Für ein ausschließlich von den beiden Mitarbeitern genutztes Büro fallen jährlich anteilig rund 12.000 Euro an. Weitere Gemeinkosten (IT, Software, Porto) etc. betragen jährlich 4.000 Euro.

Summe Einzel- und Gemeinkosten (2 x 42.000 Euro + 12.000 Euro + 4.000 Euro)	100.000 Euro
Arbeitsstunden A + B (230 Tage x 8 Stunden x 2)	3.680 Stunden
Kosten pro Arbeitsstunde (100.000 Euro : 3.680 Stunden)	27,17 Euro/Stunde
Kosten pro Arbeitsminute (27,17 Euro : 60 Min.)	0,45 Euro/Min.
Rückstellung vor Abzinsung (122.902 Min. x 0,45 Euro)	55.306 Euro

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG sind bei der Ermittlung der Rückstellung die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Bei den Bürokräften ist das aktuell zum Bilanzstichtag vereinbarte Gehalt bzw. der Stundenlohn anzusetzen.

Künftige Preis- und
Kostensteigerungen
bleiben außen vor

Abzinsung

Der ermittelte Rückstellungsbetrag ist mit jährlich 5,5 Prozent abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG). Maßgebend für den Zeitraum der Abzinsung ist der Zeitraum vom Bilanzstichtag bis zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals Nachbetreuungsarbeiten anfallen werden. Beträgt dieser Zeitraum nicht mehr als zwölf Monate (ist also gleich im kommenden Jahr mit Nachbetreuungen zu rechnen), dann unterbleibt eine Abzinsung. Es ist also pro Vertrag darauf abzustellen, wann erstmalig Bestandspflegemaßnahmen nach dem Bilanzstichtag anfallen werden.

Rückstellungsbetrag
mit jährlich
5,5 Prozent
abzuzinsen

■ Fortführung des Musterbeispiels

V rechnet damit, dass für ein Drittel der Verträge gleich innerhalb der ersten zwölf Monate des neuen Jahres Nachbetreuungsleistungen zu erbringen sind. Für ein weiteres Drittel wird es voraussichtlich innerhalb des zweiten und für das letzte Drittel innerhalb des dritten Jahres nach dem Bilanzstichtag erstmals zu einem Nachbetreuungsbedarf kommen.

1/3 wird
nicht abgezinst

1. Drittel (55.306 Euro x 1/3 x 100 %)	18.435 Euro
2. Drittel (55.306 Euro x 1/3 x 92,32 %*)	17.019 Euro
3. Drittel (55.306 Euro x 1/3 x 87,50 %**)	16.131 Euro
Summe Rückstellung nach Abzinsung	51.585 Euro
* Anlage 26 zum BewG, interpoliertes Mittel von 5,5 % für 1,5 Jahre ** Anlage 26 zum BewG, interpoliertes Mittel von 5,5 % für 2,5 Jahre	

Ergebnis: V hat für die anfallenden Vertragsnachbetreuungen gegenüber dem Versicherer A eine Rückstellung in Höhe von 51.585 Euro zu passivieren. Diese mindert sofort seinen zu versteuernden Gewinn.

Pauschaler Ansatz
ist nachteilig

Pauschale Rückstellung für den Nachbetreuungsaufwand

Der Ermittlungs- und Aufzeichnungsaufwand für die Nachbetreuungsrückstellung ist nicht zu unterschätzen. In der Praxis gehen daher Vermittler oft dazu über, eine pauschale Rückstellung zu bilden. Der pauschale Ansatz ist jedoch unzulässig. Im Zweifel wird spätestens der Betriebsprüfer diese aberkennen und eine detaillierte Ermittlung fordern. Kann diese nicht vorgelegt werden, wird der Prüfer die Höhe der Rückstellung schätzen. Dabei wird sich die Schätzung aufgrund der den Versicherungsvermittler treffenden und verletzten Darlegungs- und Beweislast im unteren Rahmen des Möglichen bewegen. Die Rückstellung wird sich also regelmäßig erheblich reduzieren (so auch: BFH, Urteil vom 12.12.2013, Az. X R 25/11, Abruf-Nr. 141262).

Rechtliche Verpflichtung zur Bestandspflege muss übergehen

Vom Vorgänger übernommener Versicherungsbestand

Wurde der Versicherungsbestand von einem Vorgänger übernommen, kann für die erforderliche Vertragsnachbetreuung nach obigen Grundsätzen ebenfalls eine Rückstellung gebildet werden. Denn die Vertragsnachbetreuung ist noch nicht vollständig erbracht und trifft nun den Nachfolger. Entscheidend ist allerdings, dass die rechtliche Verpflichtung zur Bestandspflege auf den Nachfolger übergegangen sein muss (BFH, Urteil vom 09.06.2015, Az. X R 27/13, Abruf-Nr. 180420).

Nachbetreuungspflicht leitet sich vom Geschäftsbesorgungsvertrag ab

Vertragsnachbetreuung bei Versicherungsmaklern

Während Versicherungsvertreter für den Versicherer tätig werden, erfolgt die Tätigkeit eines Versicherungsmaklers für den Versicherungsnehmer. Deshalb können Makler grundsätzlich keine Rückstellung für die Vertragsnachbetreuung bilden, da es an einer vertraglichen Verpflichtung zur Nachbetreuung für den Versicherer mangelt. Allerdings hat der Makler andere Pflichten. So wird ein zumindest stillschweigender Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer unterstellt. Damit ist auch der Makler ohne konkretes Vertragsverhältnis verpflichtet, für den Versicherungsnehmer tätig zu werden und auch Beratungs- und Betreuungspflichten vor und nach dem Vertragsabschluss zu erbringen. Diese Verpflichtung ermöglicht auch bei Versicherungsmaklern die Bildung einer Nachbetreuungsrückstellung.

BILANZ

So ermitteln Vermittler die Urlaubsrückstellung „Bp-sicher“

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

Die korrekte Berechnung der gewinnmindernden Urlaubsrückstellung nimmt der folgende Beitrag in den Blick. Anhand eines Musterbeispiels erfahren Sie, wie für den nicht genommenen Urlaub der bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter bereits jetzt eine gewinnmindernde Rückstellung gebildet wird.

Urlaubstage in das Folgejahr übertragen

Das Bundesurlaubsgesetz legt fest, dass der den Arbeitnehmern zustehende Urlaub grundsätzlich in dem Kalenderjahr genommen werden muss, in welchem der Anspruch darauf erworben wurde. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, den Urlaub in das Folgejahr zu übertragen: Entweder weil Sie als Arbeitgeber diesem zustimmen, oder weil dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe (z. B. Krankheit) es verhindern, den Urlaub schon im laufenden Jahr zu nehmen.

Immer dann, wenn der Urlaub in das Folgejahr übertragen wird, besteht für Sie ein Erfüllungsrückstand. Dieser verpflichtet Sie dazu, für den noch nicht genommenen Urlaub eine gewinnmindernde Urlaubsrückstellung zu bilden.

■ Musterbeispiel für die Ermittlung einer Urlaubsrückstellung

Bei Vermittler V haben die zwei in Vollzeit beschäftigte Backoffice-Mitarbeiter S und F zum 31.12.2024 ihren Urlaub nicht vollständig genommen. V hat folgende Zahlen für die Arbeitnehmer ermittelt. Zudem hat V den Arbeitnehmern im Januar 2025 eine Gehaltserhöhung von fünf Prozent gewährt.

Mitarbeiter	Mitarbeiter S	Mitarbeiter F
Bruttojahresgehalt	40.000 Euro	45.000 Euro
darin freiwilliges Weihnachtsgeld	3.000 Euro	3.200 Euro
AG-Anteil Sozialversicherung (20 %)	8.000 Euro	9.000 Euro
Wochenarbeitstage, Vollzeit	5 Tage	5 Tage
Urlaubsanspruch pro Jahr	25 Tage	30 Tage
Resturlaubstage 31.12.2024	10 Tage	22 Tage
Durchschn. Krankheitstage p. a.	3 Tage	7 Tage

Wichtig | Damit Sie in der Praxis eine „Bp-sichere“ Urlaubsrückstellung ermitteln, ist es unerlässlich, im Vorfeld die im Beispiel aufgeführte Daten zusammenstellen. Bei der auf Basis dieser Zahlen möglichen konkreten Berechnung der Rückstellung ist jedoch zu beachten, dass die Rückstellung für

Erfüllungsrückstand, wenn Urlaub ins Folgejahr übertragen wird

Urlaubsrückstellung anhand der Daten konkret berechnen

Berechnung für steuerliche und handelsrechtliche Zwecke verschieden

Zwecke der Steuer- und Handelsbilanz unterschiedlich zu ermitteln ist. Das Prozedere zeigen folgende Berechnungsschemata, die Sie als Muster übernehmen können.

Schritt 1: Ermittlung des Urlaubsentgelts (Jahresarbeitsentgelt)

Das Urlaubsentgelt ermittelt sich für Zwecke der Steuer- und Handelsbilanz wie folgt:

Steuerbilanz

Maßgebend sind die jährlichen Bruttoarbeitslöhne bzw. Gehälter, welche zum Bilanzstichtag vereinbart sind. Damit scheidet die Berücksichtigung künftiger Gehaltserhöhungen aus. Ebenfalls bleiben z. B. vermögenswirksame Leistungen außer Ansatz, weil es sich um keinen Bestandteil vom Lohn bzw. Gehalt handelt. Daneben sind die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft mit den jeweiligen Jahreswerten anzusetzen.

Sollten den Mitarbeitern Sonderzahlungen zustehen (z. B. Weihnachtsgeld), ist zu differenzieren: Soweit sich die Sonderzahlungen aus dem jeweiligen Tarif- oder Anstellungsvertrag ergeben und ohne weitere Vereinbarung jährlich gezahlt werden, sind sie in die Berechnung einzubeziehen. Sollte es sich um jährlich neu zu vereinbarende Sonderzahlungen handeln (z. B. ein freiwilliges Weihnachtsgeld), darf dieses in der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Die Berechnung kann deshalb wie folgt vorgenommen werden (BFH, Urteil vom 10.03.1993, Az. I R 70/91):

■ Ermittlung des Urlaubsentgelts in der Steuerbilanz

	Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt p. a. (ohne Gehaltssteigerungen)
/.	Anteile die kein Lohnbestandteil sind (z. B. vermögenswirksame Leistungen)
/.	Freiwillige Sonderzahlung (z. B. freiwilliges Weihnachts-/Urlaubsgeld)
+	Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (KV, PV, RV, AV)
+	Beiträge zur Berufsgenossenschaft
+	Urlaubsgeld, sofern dieses noch nicht ausgezahlt wurde
+	sonstige lohnabhängige Nebenkosten
=	Maßgebendes jährliches Urlaubsentgelt

Handelsbilanz

In der Handelsbilanz sind als Ausfluss des handelsrechtlich gebotenen Vorstandsprinzips bereits die im Folgejahr voraussichtlich anfallenden Kosten für die noch nicht genommenen Urlaubstage maßgebend. Deshalb beziehen sich sämtliche dargestellten Berechnungspositionen auf die Werte des Folgejahres. Das bedeutet, das z. B. Gehaltssteigerungen und Erhöhungen bei den Sozialversicherungen in die Rückstellungsberechnung einzubeziehen sind. Ferner werden auch vermögenswirksame Leistungen sowie regelmäßig freiwillig gewährte Einmalzahlungen wie ein freiwilliges Weihnachtsgeld berücksichtigt.

Was müssten Sie als Arbeitgeber am Bilanzstichtag aufwenden?

Bei Sonderzahlungen zwei Fälle unterscheiden

Jährlich neu zu vereinbarende Sonderzahlung bleibt außen vor

Frage für Handelsbilanz: Was müssten Sie im folgenden Jahr aufwenden?

■ Ermittlung des Urlaubsentgelts für Handelsbilanz und Steuerbilanz

Mitarbeiter	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	S	F	S	F
Bruttojahresgehalt	40.000 Euro	45.000 Euro	40.000 Euro	45.000 Euro
./. Weihnachtsgeld	-	-	./. 3.000 Euro	./. 3.200 Euro
Zwischensumme	40.000 Euro	45.000 Euro	37.000 Euro	41.800 Euro
+ AG-Anteil SV (20 %)	8.000 Euro	9.000 Euro	7.400 Euro	8.360 Euro
Zwischensumme	48.000 Euro	54.000 Euro	44.400 Euro	50.160 Euro
+ Gehaltserhöhung	2.400 Euro	2.700 Euro	-	-
Urlaubsentgelt	50.400 Euro	56.700 Euro	44.400 Euro	50.160 Euro

Berechnung konkret anhand jedes Mitarbeiters

Schritt 2: Ermittlung der Arbeitstage je Jahr

Im zweiten Schritt werden die Arbeitstage je Jahr ermittelt:

Steuerbilanz

Da es sich bei dem im ersten Schritt ermittelten Urlaubsentgelt um einen Jahresbetrag handelt, muss dieses für die Steuerbilanz durch die Anzahl der jährlichen Arbeitstage geteilt werden. So ergibt sich das Urlaubsentgelt je Urlaubstag. Für die Steuerbilanz ist die Zahl der regulären Arbeitstage maßgebend. Bei einer Fünf-Tage-Woche (Mo. – Fr.) sind das also die Werktage im Kalenderjahr abzüglich der auf Werktage entfallenden Feiertage. Abzüge für Urlaubstage und durchschnittliche Krankheitstage sind nicht vorzunehmen.

Anzahl der Arbeitstage in der Steuerbilanz höher ...

Handelsbilanz

Für die Handelsbilanz sind dagegen die im kommenden Jahr tatsächlich erwarteten Arbeitstage maßgebend. Folglich ist von den regulären Arbeitstagen je Kalenderjahr (z. B. 52 Wochen x 5 Tage) auszugehen abzgl. der auf diese Arbeitstage entfallenden Feiertage, der dem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubstage sowie der durchschnittlich zu erwartenden Krankheitstage (nach dem Durchschnitt der letzten Jahre). Die Anzahl der maßgebenden Tage ist folglich erheblich geringer als die ermittelte Anzahl für die Steuerbilanz.

... als in der Handelsbilanz

■ Ermittlung der Arbeitstage je Jahr für Handelsbilanz und Steuerbilanz

Mitarbeiter	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	S	F	S	F
Jährliche Arbeitstage (52 W x 5 T)	260 Tage	260 Tage	260 Tage	260 Tage
./. Feiertage auf Werktage	./. 9 Tage	./. 9 Tage	./. 9 Tage	./. 9 Tage
./. Urlaubstage	./. 25 Tage	./. 30 Tage	-	-
./. Krankheitstage	./. 3 Tage	./. 7 Tage	-	-
Maßgebende Arbeitstage	223 Tage	214 Tage	251 Tage	251 Tage

Wichtig | Für die Steuerbilanz gestattet der BFH zur Vereinfachung, dass bei einer Fünf-Tage-Woche pauschal 250 Arbeitstage angesetzt werden können (BFH, Beschluss vom 29.01.2008, Az. I B 100/07). Entsprechend sind bei einer Vier-Tage-Woche z. B. nur 200 Tage (250 Tage : 5 Tage x 4 Tage) oder bei einer Drei-Tage-Woche nur 150 Tage (250 Tage : 5 Tage x 3 Tage) anzusetzen.

Vereinfachungsregelung: Pauschal 250 Arbeitstage bei Fünf-Tage-Woche

Resturlaubstage
für Steuer- und
Handelsbilanz gleich

Schritt 3: Ermittlung der Resturlaubstage

Die Ermittlung der Resturlaubstage ist für die Steuer- und Handelsbilanz identisch. Es wird die Summe der zum Bilanzstichtag noch nicht genommenen Urlaubstage des Arbeitnehmers ermittelt. Dabei sind nur noch wirklich zustehende Urlaubstage anzusetzen. Sind Urlaubstage aus Altjahren bereits verfallen oder verjährt, dürfen diese nicht berücksichtigt werden.

■ Ermittlung der Resturlaubstage für Handelsbilanz und Steuerbilanz

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	S	F	S	F
Resturlaubstage	10	22	10	22

Schritt 4: Ermittlung der Urlaubsrückstellung

Nachdem die obigen drei Faktoren ermittelt wurden, lässt sich aus diesen die Höhe der Rückstellung sowohl für die Steuer- als auch für die Handelsbilanz berechnen. Es wird das Ergebnis aus Schritt 1 (Urlaubsentgelt) genommen, durch das Ergebnis aus Schritt 2 (Arbeitstage je Jahr) geteilt und dann mit dem Ergebnis aus Schritt 3 (Resturlaubstage) multipliziert. Da die Urlaubstage regelmäßig im kommenden Jahr genommen werden und die Rückstellung damit weniger als zwölf Monate läuft, unterbleibt sowohl in der Steuer- als auch in der Handelsbilanz eine Abzinsung der Rückstellung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e EStG bzw. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB).

■ Ermittlung der Urlaubsrückstellung in Handelsbilanz und Steuerbilanz

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	S	F	S	F
Urlaubsentgelt	50.400 Euro	56.700 Euro	44.400 Euro	50.160 Euro
: Arbeitstage	223 Tage	214 Tage	251 Tage	251 Tage
Urlaubsentgelt je Tag	226,01 Euro	264,95 Euro	176,89 Euro	199,84 Euro
x Resturlaub	10 Tage	22 Tage	10 Tage	22 Tage
Rückstellungsbetrag	2.260,10 Euro	5.828,90 Euro	1.768,90 Euro	4.396,48 Euro
Summe Rückstellung	8.089,00 Euro		6.165,38 Euro	

Berechnung
der Rückstellung
pro Mitarbeiter

Vereinfachung: Die Durchschnittsmethode

Alternativ zu der bereits oben dargestellten Individualmethode (die Rückstellung wird individuell für jeden Arbeitnehmer ermittelt) kann zur Vereinfachung auch die Durchschnittsmethode angewandt werden. Bei dieser werden zunächst sämtliche Arbeitnehmer in Gruppen aufgeteilt, z. B.

- nach der beruflichen Tätigkeit (Bürokräfte /Außendienstler),
- der beruflichen Stellung (Lohn-/Gehaltsempfänger) oder
- dem Umfang der Arbeitszeit (Vollzeitkräfte/Teilzeitkräfte).

Vereinfachungsmög-
lichkeit: Berechnung
anhand von Gruppen

Im zweiten Schritt wird mit Durchschnittswerten weitergerechnet und die Rückstellung auf dieser Basis für alle Arbeitnehmer hochgerechnet. Für die Praxis bietet es sich an, gleich mehrere Kriterien für die Gruppenbildung miteinander zu kombinieren. Der Vorteil bei der Durchschnittsmethode im Vergleich zur Individualmethode liegt darin, dass die Berechnung insgesamt vereinfacht und verkürzt wird, was insbesondere bei Beschäftigung einer Vielzahl von Arbeitnehmern zu einer deutlichen Arbeitersparnis führt. Nachteilig ist, dass die Rückstellung der Höhe nach nicht mehr so exakt wie bei der Individualmethode berechnet wird.

Wichtig | Haben Sie sich für eine der Methoden entschieden (Individualmethode oder Durchschnittsmethode), dann müssen Sie die Rückstellung auch in den Folgejahren nach der gewählten Methode ermitteln. Ein Methodenwechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und kann nicht willkürlich – zur Aufwandsverschiebung – vorgenommen werden.

Bindung an einmal gewählte Methode

■ Musterbeispiel für die Ermittlung einer Urlaubsrückstellung nach der Durchschnittsmethode

Vermittler V möchte die Urlaubsrückstellung zum 31.12.2024 nach der Durchschnittsmethode ermitteln. Er hat seine Arbeitnehmer in Bürokräfte und Außendienstler unterteilt und folgende Daten ermittelt. Zudem hat V im Januar 2025 eine Gehaltserhöhung von fünf Prozent gewährt.

	Bürokräfte	Außendienstler
Anzahl Arbeitnehmer	10	15
Bruttojahresgehalt insgesamt	400.000 Euro	650.000 Euro
darin freiwilliges Weihnachtsgeld insgesamt	40.000 Euro	70.000 Euro
AG-Anteil Soz. Versicherung insgesamt (20 %)	80.000 Euro	130.000 Euro
Wochenarbeitstage pro Person	5 Tage	5 Tage
Urlaubsanspruch pro Jahr pro Person	28 Tage	30 Tage
Resturlaubstage insgesamt	80 Tage	150 Tage
Durchschn. Krankheitstage pro Person	5 Tage	7 Tage

■ Schritt 1: Ermittlung des Urlaubsentgelts

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Bürokräfte	Außendienstler	Bürokräfte	Außendienstler
Bruttojahresgehalt	400.000 Euro	650.000 Euro	400.000 Euro	650.000 Euro
./. Weihnachtsgeld	–	–	./. 40.000 Euro	./. 70.000 Euro
Zwischensumme	400.000 Euro	650.000 Euro	360.000 Euro	580.000 Euro
+ AG-Anteil SV (20 %)	80.000 Euro	130.000 Euro	72.000 Euro	116.000 Euro
Zwischensumme	480.000 Euro	780.000 Euro	432.000 Euro	696.000 Euro
+ Gehaltserhöhung	24.000 Euro	39.000 Euro	–	–
Urlaubsentgelt insgesamt	504.000 Euro	819.000 Euro	432.000 Euro	696.000 Euro
: Anzahl Arbeitnehmer	10	15	10	15
Urlaubsentgelt pro Person	50.400 Euro	54.600 Euro	43.200 Euro	46.400 Euro

■ Schritt 2: Ermittlung der Arbeitstage pro Jahr

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Bürokräfte	Außendienstler	Bürokräfte	Außendienstler
Jährliche Arbeitstage (52 W x 5 T)	260 Tage	260 Tage	260 Tage	260 Tage
./. Feiertage auf Werktage	./. 9 Tage	./. 9 Tage	./. 9 Tage	./. 9 Tage
./. Urlaubstage	./. 28 Tage	./. 30 Tage	-	-
./. Krankheitstage	./. 5 Tage	./. 7 Tage	-	-
Maßgebende Arbeitstage	218 Tage	214 Tage	251 Tage	251 Tage

■ Schritt 3: Ermittlung der Resturlaubstage

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Bürokräfte	Außendienstler	Bürokräfte	Außendienstler
Resturlaubstage	80 Tage	150 Tage	80 Tage	150 Tage

■ Schritt 4: Ermittlung der Urlaubsrückstellung

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Bürokräfte	Außendienstler	Bürokräfte	Außendienstler
Urlaubsentgelt (Schritt 1)	50.400 Euro	54.600 Euro	43.200 Euro	46.400 Euro
: Arbeitstage (Schritt 2)	218 Tage	214 Tage	251 Tage	251 Tage
= Urlaubsentgelt je Tag	231,19 Euro	255,14 Euro	172,11 Euro	184,86 Euro
x Resturlaub (Schritt 3)	80 Tage	150 Tage	80 Tage	150 Tage
Rückstellungsbetrag	18.495,20 Euro	38.271,00 Euro	13.768,80 Euro	27.729,00 Euro
Summe Rückstellung	56.766,20 Euro		41.497,80 Euro	

Keine Rückstellung
für noch zu vergütende Überstunden

Aber: Überstunden
im Rahmen von
Arbeitszeitkonten
rückstellungsfähig

Exkurs: Überstunden und Rückstellung

Hat ein Mitarbeiter zum Bilanzstichtag neben seinem Resturlaub auch vergütungsfähige Überstunden angesammelt, können Sie für diese im kommenden Jahr noch zu vergütenden Überstunden keine Rückstellung bilden. Denn: Es handelt sich um keine ungewisse Verbindlichkeit, da der Lohn bzw. die Überstundenvergütung feststehen. Allerdings sind Überstundenvergütungen und noch nicht ausgezahlte Arbeitslöhne als Verbindlichkeit in der Bilanz auszuweisen und wirken sich gewinn technisch wie Rückstellungen aus.

Sammelt Ihr Mitarbeiter aber Überstunden in Arbeitszeitkonten an, liegt für zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Überstunden ein Erfüllungsrückstand vor. Denn der Mitarbeiter wird in künftigen Jahren die Überstunden abbauen und das Arbeitszeitkonto zurückführen. In diesem Fall ist doch eine Rückstellung zu bilden. Es gelten die bereits aufgezeigten Grundsätze der Ermittlung einer Urlaubsrückstellung sinngemäß, allerdings ist das Entgelt nicht auf Tage, sondern auf Stunden zu berechnen. Dabei dürfen aufgrund der vorzunehmenden Einzelbewertung eventuell vorhandene negative Arbeitszeitkonten einzelner Arbeitnehmer nicht mit positiven Beständen von Arbeitszeitkonten anderer Arbeitnehmer verrechnet werden.

BILANZ

So bilden Sie für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine Rückstellung

I Für die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen müssen Sie eine Rückstellung bilden. Erfahren Sie daher im Folgenden, wie Sie eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen finanzamtskonform bilden. **I**

Eine Aufbewahrungsrückstellung ist verpflichtend

Vermittler sind nach HGB und AO zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen verpflichtet. Aufzubewahren sind mit Stand vom 31.12.2024 z. B. zehn Jahre lang die Jahresabschlüsse mit allen dazugehörigen Belegen und Unterlagen, Buchungsbelege sowie Ein- und Ausgangsrechnungen (§ 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4 i. V. m. Abs. 4 HGB und § 147 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a i. V. m. Abs. 3 AO). Eine verkürzte Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt für Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 257 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. Abs. 4 HGB und § 147 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 i. V. m. Abs. 3 AO).

Wichtig **I** Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 S. 1 AO von zehn auf acht Jahre verkürzt. Diese kürzere Aufbewahrungsfrist gilt erstmals für die Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO in der bisherigen Fassung am 01.01.2025 noch nicht abgelaufen war. Für Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 1 und 4a AO – z. B. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare und Jahresabschlüsse – gilt jedoch weiterhin die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Die praktische Auswirkung dieser verkürzten Aufbewahrungsfrist auf die zu bildende Aufbewahrungsrückstellung wird am Ende dieses Beitrags vorgestellt.

Mit der Aufbewahrungspflicht sind natürlich hohe Aufwendungen verbunden. Seien es z. B. die Raumkosten für das Lager oder die Kosten für ein Regalsystem. Da diese Aufwendungen erst in den folgenden Jahren bei Erfüllung der Aufbewahrungspflicht anfallen, sie sich jedoch wirtschaftlich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen (aus diesem stammen ja die aufzubewahrenden Unterlagen), ist für die künftig anfallenden Aufbewahrungskosten zum Ende des Geschäftsjahres eine gewinnmindernde Rückstellung zu bilden (§ 249 Abs. 1 HGB).

Wichtig **I** Diese handelsrechtliche Verpflichtung zur Rückstellungsbildung in Höhe der zu erwartenden Aufbewahrungskosten gilt aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz auch für die Steuerbilanz (BFH, Urteil vom 19.08.2002, Az. VIII R 30/01, Abruf-Nr. 021603). Die Grundsätze zur Ermittlung der Rückstellung hat das Landesamt für Steuern Niedersachsen mit Verfügung vom 21.02.2024 (Az. S 2137 – St 224a/St 221-3596/2023, Abruf-Nr. 249343) umfangreich dargelegt.

Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich aus HGB und AO

Handelsbilanz gilt auch für die Steuerbilanz

Höhe der Rückstellung bestimmt sich an Aufbewahrungspflichten

Grundsätzlich bestimmt sich die Höhe der Rückstellung nach den Aufwendungen, die künftig anfallen, um die Aufbewahrungspflichten zu erfüllen. Das birgt jedoch Probleme. Denn die Rückstellung ist nur für solche Unterlagen zu bilden, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht, und nur so lange, wie diese läuft. Daher müsste der Vermittler alle aufbewahrten Unterlagen sortieren und je nach Frist in Gruppen einteilen.

Zur Vereinfachung akzeptiert es das Finanzamt jedoch auch, wenn

- zwischen den sechs und zehn Jahre lang aufzubewahrenden Unterlagen nicht unterschieden wird (OFD Karlsruhe, Verfügung vom 04.10.2005, Az. S 2526 A–St 11);
- für Unterlagen, zu deren Aufbewahrung keine Verpflichtung besteht, ein pauschaler Abschlag von 20 Prozent der Gesamtkosten vorgenommen wird (werden tatsächlich nur aufbewahrungspflichtige Unterlagen aufbewahrt, dann ist natürlich kein Abschlag vorzunehmen).

Einzel- und anteilige Gemeinkosten sind anzusetzen

Diese Aufwendungen sind in die Rückstellung einzubeziehen

Die Aufbewahrungsrückstellung ist eine Sachleistungsverpflichtung und daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten. Darunter fallen regelmäßig folgende Aufwendungen:

- Raumkosten (für den Raum, in dem die Unterlagen aufbewahrt werden). Das können Miete oder Pacht, Gebäudeabschreibung, Nebenkosten wie Versicherungen, Strom, Wasser, Gas, Instandhaltung, Grundabgaben sein.
- Einrichtungskosten (z. B. Abschreibung von Regalen und Schränken), in denen die Unterlagen gelagert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese bisher nicht vollständig abgeschrieben wurden.
- Finanzierungskosten (Zinsen), z. B. für die Archivräume, den Server oder den PC (BFH, Urteil vom 11.10.2012, Az. I R 66/11, Abruf-Nr. 130715).
- Zinsanteil aus Leasingraten (z. B. für die Archivräume, den Server oder PC), wenn der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist.
- Personalkosten, z. B. anteilige Aufwendungen für einen Hausmeister oder die Reinigung des Archivs.
- Sonderkosten wie etwa einmalige Sach- und Personalkosten zur Einlagerung der Unterlagen (Digitalisierung, Einscannen, Datensicherung, Brennen von CD oder DVD, Einlagerung im Archiv).

Das bleibt außen vor

Diese Aufwendungen sind in die Rückstellung nicht einzubeziehen

Nicht zu berücksichtigen sind dagegen

- künftig anfallende Aufwendungen (wie z. B. die Erweiterung des Archivs oder der Kauf weiterer Ordner und Regale – § 5 Abs. 4b EStG),
- Kosten für die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrung,
- Aufwendungen für freiwillig aufbewahrte Unterlagen und
- Kosten für die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.

Steuerbilanz: Ansatz von Preis- und Kostensteigerungen ist nicht zulässig

Bei der Ermittlung der Rückstellung für die Steuerbilanz sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG). Künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen deshalb nicht berücksichtigt werden. Damit scheidet beispielsweise der Ansatz erhöhter Mietaufwendungen in künftigen Jahren aufgrund von Mieterhöhungen aus. Es ist die aktuell zum Bilanzstichtag vereinbarte Miete für die Rückstellungsberechnung maßgebend.

Werte am Bilanzstichtag sind maßgebend

PRAXISTIPP | Für die Handelsbilanz sieht das anders aus. Hier dürfen die erwarteten Preis- und Kostensteigerungen künftiger Jahre berücksichtigt werden. Es ist also auf die voraussichtlich in den Folgejahren zu zahlende Miete abzustellen.

Das sind die beiden möglichen Berechnungsmethoden

Grundsätzlich sind die jährlich anfallenden Kosten für die Aufbewahrung der Unterlagen eines jeden noch aufzubewahrenden Jahrgangs gesondert zu ermitteln. Sie müssen sich also zunächst die Frage stellen, was Sie die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen des aktuellen Jahres voraussichtlich pro Jahr kosten wird. Diesen Betrag multiplizieren Sie mit zehn, da die Aufbewahrungspflicht zehn Jahre beträgt. Hinzu kommen die jährlich anfallenden Aufwendungen für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen des vorangegangenen Geschäftsjahrs. Diese werden jedoch mit dem Faktor neun multipliziert, da bereits ein Aufbewahrungsjahr verstrichen ist.

Methode 1: Kosten sind Jahr für Jahr zu ermitteln

Das Prozedere wird für alle vorangehenden Jahre wiederholt, der Multiplikator Jahr für Jahr um 1 reduziert. Werden im Anschluss alle Beträge addiert, ergibt sich die Rückstellung zum 31.12. Die jahrgangsbezogene Betrachtung ist deshalb erforderlich, weil der Umfang der aufzubewahrenden Unterlagen von Jahr zu Jahr schwanken kann und damit auch die jährlich anfallenden Kosten differieren können.

■ Beispiel

Vermittler V möchte die Rückstellung zum 31.12.2024 ermitteln. Er hat die pro aufzubewahrenden Jahrgang anfallenden Aufwendungen gesondert ermittelt und nur die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen berücksichtigt.

Jahrgangsbezogene Betrachtung ist aber sehr aufwändig

Unterlagen des Geschäftsjahres	Erwartete Kosten p. a.	Multiplikator	Rückstellung	Rückstellung gesamt
2024	1.500	10	15.000	
2023	1.200	9	10.800	
2022	1.300	8	10.400	
2021	1.300	7	9.100	
2020	1.200	6	7.200	
2019	1.400	5	7.000	
2018	1.800	4	7.200	
2017	1.600	3	4.800	
2016	1.500	2	3.000	
2015	1.100	1	1.100	75.600

Methode 2: Ermittlung der Kosten einmalig + Vervielfältigung mit 5,5

So rechnen Sie nach der vereinfachten Methode

Das beschriebene Procedere zeigt, dass obige Methode aufwändig ist. Daher gibt es eine Vereinfachung: Es werden einmalig die jährlich anfallenden Kosten aller Jahrgänge ermittelt. Dieser Betrag wird mit dem Faktor 5,5 multipliziert (arithmetisches Mittel der aufzubewahrenden Jahre eins bis zehn). Hier kann eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlich langen aufzubewahrenden Unterlagen unterbleiben. Die nur einmalig (je Jahrgang) anfallenden Aufwendungen für Digitalisierung, Einscannen, Einlagerung und Datensicherung sind mit dem jährlich anfallenden Betrag hinzuzurechnen. Da es sich um eine erheblich einfachere Variante zur Ermittlung der Rückstellung handelt, findet diese in der Praxis nahezu ausschließliche Anwendung.

■ Beispiel

Vermittler V nutzt für die Aufbewahrung seiner aufbewahrungspflichtigen und nicht aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen einen Nebenraum seines Betriebsgebäudes mit einer Größe von 25 m². Das gesamte Gebäude hat eine Nutzfläche von 300 m². Er rechnet mit folgenden Aufwendungen für die künftige Aufbewahrung von Unterlagen:

Gebäudeabschreibung, jährlich	20.000 Euro
Laufende Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas etc.), jährlich	10.000 Euro
Reinigungskraft, Lohnkosten jährlich	22.000 Euro
Abschreibung für Regale, jährlich	500 Euro
Einmalige Kosten für Datensicherung, Einlagerung usw.	500 Euro

Lösung: Die Rückstellung berechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten Gebäude/Reinigung (20.000 + 10.000 + 22.000)	52.000 Euro
Anteilig bezogen auf das Archiv (52.000 Euro x [25 m ² : 300 m ²])	4.333 Euro
Abschreibung der Regale	500 Euro
Jährlich anfallende Kosten gesamt	4.833 Euro
Jährlich anfallende Kosten 4.833 Euro x Faktor 5,5	26.581 Euro
Kosten der Datensicherung, Einlagerung	500 Euro
Zwischensumme	27.081 Euro
Abschlag 20 % (für nicht aufbewahrungspflichtige Unterlagen)	./ 5.416 Euro
Rückstellung	21.665 Euro

Betrieb muss zehn Jahre bestehen

Wichtig | Diese vereinfachte Berechnung akzeptiert das Finanzamt nur, wenn der Vermittlerbetrieb seit mindestens zehn Jahren besteht. Denn nur dann sind sowohl Unterlagen des letzten Geschäftsjahrs vorhanden, welche noch zehn Jahre aufzubewahren sind, als auch Unterlagen des vor neun Jahren beendeten Geschäftsjahrs, die noch ein Jahr aufzubewahren sind.

In der Steuerbilanz ist Rückstellung nicht abzuzinsen

Maßgebend für die Abzinsung ist Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung

Sachleistungsverpflichtungen sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG mit dem jährlichen Faktor von 5,5 abzuzinsen. Maßgebend für die Abzinsung ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung. Da die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht bereits mit dem Entstehen der jeweiligen Belege und Unter-

lagen beginnt, ist jedoch kein Zeitraum zur Abzinsung vorhanden. Eine Abzinsung der Rückstellung ist daher für die Steuerbilanz nicht vorzunehmen.

PRAXISTIPP | Für die Handelsbilanz ist abweichend von der Steuerbilanz eine Abzinsung vorzunehmen. Maßgebend ist der durchschnittliche Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre (§ 253 Abs. 2 HGB). Dieser Zinssatz kann der Internetseite der Deutschen Bundesbank entnommen werden.



IHR PLUS IM NETZ

Abzinsungs-
zinssätze



Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege

Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurde die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 1 AO von zehn auf acht Jahre verkürzt. Diese kürzere Aufbewahrungsfrist gilt erstmals für die Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO in der bisherigen Fassung am 01.01.2025 noch nicht abgelaufen war. Für Unterlagen i.S.d. § 147 Abs. 1 Nr. 1 und 4a AO – z.B. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare und Jahresabschlüsse – gilt jedoch weiterhin die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Es stellt sich daher die Frage, ob die bisher vorgestellten Berechnungsparameter für die Ermittlung der Aufbewahrungsrückstellung anzupassen sind.

Wie bisher dargestellt und in nahezu allen Betrieben in der Praxis angewandt, kann die Rückstellung grundsätzlich mit einem Vervielfältiger für die durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer von 5,5 berechnet werden. Dieser Vervielfältiger stellt das arithmetische Mittel der Zahlen 1 bis 10 dar und berücksichtigt entsprechend eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren – obwohl bereits vor dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz zwischen Unterlagen zu unterscheiden war, welche sechs bzw. zehn Jahre aufzubewahren waren.

Weil das bisher von der Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen und im Hinblick auf den sonst nicht unerheblichen Ermittlungsaufwand gebilligte Verfahren durch Ansatz eines Vervielfältigers von 5,5 die auch früher geltende Tatsache unberücksichtigt ließ, dass ein Teil der Unterlagen zehn und ein anderer Teil nur sechs Jahre aufzubewahren war, kann für die nun teilweise auf acht Jahre verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege nichts anderes gelten. Der aus Vereinfachungsgründen von der Finanzverwaltung zugelassene Vervielfältiger von 5,5 hat damit auch nach Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege Gültigkeit, sodass sich an den vorgestellten Berechnungen nichts ändert. Gegenteilige Verfügungen der Finanzverwaltung sind nicht vorhanden.

Anmerkung der Redaktion: Tatsächlich ergibt sich diese Rechtsauffassung auch aus einer der Redaktion vorliegenden internen Verfügung der Finanzverwaltung. Der Vervielfältiger von 5,5 hat mit Blick auf Vereinfachungsgründen auch fortan Gültigkeit und das Berechnungsschema für die Ermittlung einer Aufbewahrungsrückstellung ist nicht anzupassen. Zwar kommen andere Stimmen der Literatur zum Ergebnis, dass der Vervielfältiger auf 4,5 zu reduzieren ist (Oser/Wirtz, StuB 2025, S. 1, 3). Dieser Sicht liegt wohl die Annahme zugrunde, dass sich die sechs und die zehn Jahre aufzubewahrenden Unterlagen im Mittel saldieren und sich so eine durchschnittliche Aufbewahrungsfrist von acht Jahren ergibt. Und das arithmetische Mittel von 1 bis 8 sind 4,5. Die Finanzverwaltung hat sich dem soweit ersichtlich jedoch nicht angeschlossen.

Berechnungsparameter für Ermittlung der Aufbewahrungsrückstellung ...

... gelten wohl auch für die verkürzte Aufbewahrungsfrist weiter

Interne Verfügung der Finanzverwaltung bestätigt das

BILANZ

So gelingt die Rückstellung für Tantiemen und Mitarbeiterboni in der Praxis

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

I Viele Vermittler stehen in der Praxis vor Bilanzierungsfragen, gerade wenn es um die Rückstellung für Tantiemen und Mitarbeiterboni geht. Nachfolgend erfahren Sie deshalb, wie und unter welchen Voraussetzungen Sie Rückstellungen für Tantiemen und Mitarbeiterboni bilden. I

Die Rückstellung für Gewinnbeteiligungen

Haben Sie Ihren Mitarbeitern eine Gewinnbeteiligung wie eine Tantieme, Gratifikation oder einen Bonus vor dem Bilanzstichtag zugesagt, aber kommt es erst nach dem Bilanzstichtag zur Auszahlung, dann ist für diese zum Bilanzstichtag noch existierende Zahlungsverpflichtung eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden (§ 249 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 HGB). Denn die Zahlung der Gewinnbeteiligung betrifft wirtschaftlich das abgelaufene Jahr, weil mit ihr die Arbeit abgegolten wird, die der Mitarbeiter im abgelaufenen Jahr erbracht hat. Während Ihr Mitarbeiter seine Arbeitsleistung bereits erbracht hat, besteht für Sie ein Erfüllungsrückstand, da Sie Ihre Leistung – die Gewinnbeteiligung – noch nicht ausgezahlt haben. Zudem liegt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme vor.

■ Beispiel

Versicherungsvermittler V hat seinen Mitarbeitern arbeitsvertraglich eine Gewinnbeteiligung von fünf Prozent des handelsrechtlichen Jahresüberschusses vor Steuern und Gewinnbeteiligungen zugesagt. Die Gewinnbeteiligung beträgt für 2024 10.000 Euro zzgl. Sozialabgaben und ist im Mai 2025 ausgezahlt worden.

Lösung: V hat zum 31.12.2024 eine Rückstellung von 10.000 Euro zzgl. Sozialabgaben gewinnmindernd zu passivieren.

Wichtig I Zu den Arbeitnehmern gehören nicht nur normale Mitarbeiter, sondern auch der angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH.

Erforderlich für die Bildung einer Rückstellung ist dabei, dass Sie zum Bilanzstichtag zur Zahlung einer entsprechenden Gewinnbeteiligung verpflichtet sind. Sie müssen diese also vor Ablauf des 31.12. bereits Ihrem Mitarbeiter zugesagt oder sich dazu vertraglich verpflichtet haben (z. B. durch den Arbeitsvertrag). Zahlen Sie rein freiwillig eine Gewinnbeteiligung, dann konnte bislang nach Auffassung der Finanzverwaltung keine gewinnmindernde Rückstellung gebildet werden. Denn es mangelt an einer entsprechenden Verpflichtung zum Bilanzstichtag.

Unter diesen Voraussetzungen ist für Gewinnbeteiligungen ...

Fiskus hält rechtlich verbindliche Zusage für Rückstellung erforderlich

Anders sieht es das FG Münster (Urteil vom 16.11.2022, Az. 13 K 3467/19 F, Abruf-Nr. 233626, rechtskräftig). Es entschied, dass zum Bilanzstichtag nicht zwingend eine rechtlich verbindliche Zusage für die Gewinnbeteiligung bestehen muss. Für das FG reicht es, wenn ein faktischer Leistungszwang besteht, der sich aus einer unverbindlichen Zusage und einer langjährigen betrieblichen Übung ergeben kann. Denn auch dann kann sich der Vermittler der Verpflichtung zur Zahlung der Gewinnbeteiligung nicht entziehen.

Dem FG Münster reicht ein faktischer Leistungszwang

Die Höhe der Rückstellung

Die Rückstellung setzt sich aus der Ihren Mitarbeitern im Folgejahr ausbezahlten Gewinnbeteiligung zzgl. der darauf entfallenden Lohnnebenkosten wie z. B. den Sozialabgaben zusammen.

Gewinnbeteiligung und Sozialabgaben bestimmen Höhe

Für deren Bildung muss jedoch die konkret an den Mitarbeiter zu zahlende Gewinnbeteiligung zum Bilanzstichtag noch nicht feststehen. Denn nach der Rechtsprechung des BFH können bei der Rückstellungsbildung wertaufhellende Umstände berücksichtigt werden (BFH, Urteil vom 16.12.2014, Az. VIII R 45/12, Abruf-Nr. 177508). Hiernach richtet sich die Frage, ob das Bestehen oder Entstehen der Verbindlichkeit wahrscheinlich und die Inanspruchnahme hieraus zu erwarten ist, nach den objektiven Verhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtags unter Berücksichtigung der bis zur Bilanzaufstellung – oder spätestens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bilanz im ordnungsgemäßen Geschäftsgang (§§ 243 Abs. 3, 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen gewesen wäre – bekannt werdenden wertaufhellenden Umstände. Deshalb sind als „wertaufhellend“ nur die Umstände zu berücksichtigen, die zum Bilanzstichtag bereits objektiv vorlagen und nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Tag der Bilanzerstellung, lediglich bekannt oder erkennbar wurden.

Bis zur Bilanz-aufstellung eingetretene ...

Liegen folglich die Gründe für die Rückstellungsbildung bis zum Bilanzstichtag vor, z. B. resultierend aus einem Arbeitsvertrag oder betrieblicher Übung, dann sind für die konkrete Höhe der Rückstellung die bis zur Bilanzaufstellung eingetretenen Ereignisse und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Teilen Sie den Mitarbeitern die konkrete Höhe der ihnen zustehenden Gewinnbeteiligung erst im Folgejahr, aber vor Bilanzaufstellung mit, so sind diese Umstände für die Bildung der Rückstellung einzubeziehen.

... „wertaufhellende“ Umstände ...

■ Beispiel

Versicherungsvermittler V hat seinen Mitarbeitern arbeitsvertraglich keine Gewinnbeteiligungen zugesagt. Jedoch ist im Betrieb seit vielen Jahren ein Bonus-system etabliert, das zwar als rechtlich freiwillige Leistung, jedoch in langjähriger Übung umgesetzt wurde. Mit E-Mail vom 22.03.2025 hat V die Mitarbeiter informiert, dass sich die Gewinnbeteiligung für 2024 auf ein Monatsgehalt belaufen wird. Es sind deshalb im April 2025 insgesamt 50.000 Euro zzgl. 10.000 Euro Sozialabgaben an die Mitarbeiter ausgezahlt worden.

Lösung: V hat bereits zum 31.12.2024 eine Rückstellung von 60.000 Euro zu bilden. Die werterhellenden Umstände sind zu berücksichtigen.

... sind bei der Rückstellungs-bildung zu berücksichtigen

Abschlag x für
vorzeitig ausschei-
dende Mitarbeiter
ermitteln

Abzinsung in
der Steuerbilanz
vornehmen

Beispiel veranschau-
licht Rückstellungs-
bildung ...

... mit Fluktuations-
abschlag und
Abzinsung

Gewinn mindert
sich im Jahr der
Rückstellungs-
bildung

So berechnen sich Fluktuationsabschlag und Abzinsung

Die Rückstellung ist grundsätzlich in vollem Umfang zu passivieren. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gewinnbeteiligung unter der Voraussetzung gezahlt wird, dass der Mitarbeiter dem Betrieb weiter angehört. In diesem Fall ist die Rückstellung um einen Fluktuationsabschlag für vorzeitig ausscheidende Mitarbeiter zu reduzieren. Dieser Abschlag ergibt sich aus den Erfahrungen der Vergangenheit und richtet sich danach, wie viele Mitarbeiter das Unternehmen im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Auszahlung der Gewinnbeteiligung voraussichtlich verlassen werden.

Zudem ist die Rückstellung abzuzinsen, wenn zwischen Bilanzstichtag und Auszahlung mehr als zwölf Monate liegen sollten. Maßgebend für die Abzinsung in der Steuerbilanz ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) EStG ein Zinssatz von jährlich 5,5 Prozent (vgl. BFH, Urteil vom 07.07.1983, Az. IV R 47/80).

■ Beispiel

Vermittler V hat eine Rückstellung für ausstehende Gewinnbeteiligungen von 100.000 Euro ermittelt. Diese betrifft das Geschäftsjahr 2024 und wird arbeitsvertraglich erst nach drei Jahren an die Mitarbeiter ausgezahlt. Die Auszahlung steht zudem unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Mitarbeiter bis zum Auszahlungszeitpunkt noch bei V beschäftigt und das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist. Erfahrungsgemäß verlassen innerhalb von drei Jahren fünf Prozent der beschäftigten Mitarbeiter den Vermittlerbetrieb.

Lösung: Grundsätzlich beträgt die zu passivierende Rückstellung 100.000 Euro. Diese wird jedoch um einen Fluktuationsabschlag von fünf Prozent für voraussichtlich vorzeitig ausscheidende Arbeitnehmer gemindert, sodass 95.000 Euro verbleiben. Dieser Betrag ist aufgrund der Laufzeit von drei Jahren mit jährlich 5,5 Prozent abzuzinsen. Die gewinnmindernde Rückstellung beläuft sich deshalb für die Steuerbilanz auf 80.940 Euro (95.000 Euro: 1,055³).

Rückstellungsbildung führt zur Steuerstundung

Werden Rückstellungen für Tantiemen und andere Gratifikationen gebildet, kommt es zu einer Steuerstundung von mindestens einem Jahr. Denn während sich der zu versteuernde Gewinn des Vermittlerbetriebs bereits im laufenden Jahr durch die Bildung der Rückstellung mindert, unterliegt die Tantieme oder Gratifikation auf Ebene des Mitarbeiters erst im Jahr des Zuflusses der Sonderzahlung der Besteuerung und den Sozialabgaben (§ 11 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 38a Abs. 1 S. 3 EStG).

■ Beispiel

Versicherungsvermittler V hat seinen Mitarbeitern Tantiemen zugesagt. Für 2024 belaufen sich diese auf 25.000 Euro. V zahlt sie 2025 aus.

Lösung: Durch die Bildung einer Rückstellung mindert sich der Gewinn des V im Jahr 2024 um 25.000 Euro. Die Mitarbeiter müssen die Tantieme hingegen erst im Jahr 2025 im Zeitpunkt des Zuflusses versteuern.

BILANZ

Büro in gemieteten Räumen: Mit Rückstellung für Rückbauverpflichtung den Gewinn mindern

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

Bei einem Büro in gemieteten Räumen gehen Vermittler oft eine Rückbauverpflichtung ein. Der folgende Beitrag zeigt, wie Vermittler bereits heute eine gewinnmindernde Rückstellung für einen Rückbau von Mieträumen bilden, der erst in zehn Jahren ansteht.

Rückbau- und Abbruchverpflichtungen sind Alltag

Mieten Vermittler Geschäftsräume, entspricht der Ausgangszustand meist nicht ihren Idealvorstellungen. Um den zu erzeugen, sind häufig Umbauten erforderlich – der Einbau von Leichtbauwänden sorgt für besser geschnittene Büros. Aber auch mit Blick auf Corporate Identity kann es erforderlich werden, gemietete Geschäftsräume an- oder umzubauen. Das Problem: Nahezu jeder Mietvertrag sieht vor, dass diese An- und Umbauten bei Beendigung des Mietvertrags zu beseitigen sind. Und auch § 546 Abs. 1 BGB besagt, dass der Mieter bei Rückgabe des Mietgegenstands die Einrichtungen, mit denen er die Mietsache versehen hat, zu entfernen und von ihm vorgenommene bauliche Veränderungen zu beseitigen hat. Es wird also ein Rückbau oder Abbruch erforderlich – und der kostet Geld.

Gewinnmindernde Rückstellung bilden

Aufgrund der Verpflichtung zum Abbruch oder Rückbau ist der Vermittler von Beginn an verpflichtet, für die künftig entstehenden und mit dem Abbruch oder Rückbau in Zusammenhang stehenden Kosten eine Rückstellung zu bilden (§ 249 Abs. 1 HGB; BFH, Urteil vom 28.03.2000, Az. VIII R 13/99, Abruf-Nr. 000833). Das Besondere an dieser Rückstellung: Anders als bei den bisher vorgestellten Rückstellungen handelt es sich um eine sog. Ansammlungsrückstellung. Das bedeutet, dass die Rückstellung nicht sofort in voller Höhe zu passivieren, sondern über die Dauer des Mietvertrags ratierlich anzusammeln ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d) EStG). Damit erreicht die Rückstellung erst bei Beendigung des Mietvertrags ihren vollen Wert (R 6.11 Abs. 2 EStR).

So wird die Rückstellung berechnet

Bemessungsgrundlage für die Rückstellung sind die nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag voraussichtlich aufzuwendenden Kosten für den Abbruch oder Rückbau. Der Vermittler muss folglich zum Bilanzstichtag überlegen, was ihn der Abbruch oder Rückbau kosten würde – wenn er bereits heute fällig werden würde (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b) EStG). Künftige Preis- und Kostensteigerungen darf er nicht berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f) EStG).

Der Gesamtbetrag ist dann über die Laufzeit des Mietvertrags ratierlich anzusammeln. Die Laufzeit ist dabei zu jedem Bilanzstichtag neu zu prüfen, da sich der Zeitraum z. B. durch eine Mietverlängerung verändert haben kann.

Um- und Einbaumaßnahmen ziehen Rückbauverpflichtung nach sich

Die Besonderheit: Es handelt sich um eine Ansammlungsrückstellung

Am Bilanzstichtag ist zu überlegen, was Abbruch oder Rückbau kostet

Die Laufzeit ist zu jedem Bilanzstichtag erneut zu prüfen

Sämtliche Änderungen der Restlaufzeit führen zu einer Neuberechnung der Rückstellung (BFH, Urteil vom 02.07.2014, Az. I R 46/12, Abruf-Nr. 152102). Zudem ist die Rückstellung abzuzinsen, weil die Inanspruchnahme erst mit Ablauf des Mietvertrags erfolgt. Maßgebend ist ein typisierter Zinssatz von jährlich 5,5 Prozent (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG). Die sich daraus ergebenden Abzinsungssätze können der Anlage 2 des BMF-Schreibens vom 26.05.2005 (Az. IV B 2 – S 2175 – 7/05, Abruf-Nr. 123287) entnommen werden.

Wichtig | Anders sieht es für die Handelsbilanz aus. In dieser sind – abweichend zur Steuerbilanz – künftige Preis- und Kostensteigerungen in voller Höhe anzusetzen. Zudem richtet sich die Abzinsung nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (§ 253 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 HGB).

■ Beispiel

V hat ab dem 01.01.2024 Geschäftsräume gemietet. Der Mietvertrag sieht eine Laufzeit von zehn Jahren vor. Danach ist über eine Mietverlängerung zu verhandeln. V hat 2024 diverse An- und Umbauten an den Räumen vorgenommen. Der Rückbau würde ihn aktuell etwa 10.000 Euro kosten. Da der Rückbau frühestens in zehn Jahren erfolgt, geht er von dann anfallenden Kosten von 15.000 Euro aus.

Lösung: In der Steuerbilanz sind für die Rückstellung zum 31.12.2024 Gesamtkosten von 10.000 Euro maßgebend (Handelsbilanz: 15.000 Euro). Diese sind über die Laufzeit des Mietvertrags ratierlich anzusammeln und mit einem Zinssatz von jährlich 5,5 Prozent abzuzinsen (Handelsbilanz: Marktzins der vergangenen sieben Jahre). Die Rückstellung ermittelt sich für Zwecke der Steuerbilanz wie folgt:

Bilanzstichtag	Gesamtkosten (in Euro)	Anteilig (p. a. 1/10) (in Euro)	Abzinsungssatz	Rückstellung (in Euro)	Minderung Gewinn (in Euro)
31.12.2024	10.000	1.000	0,618	618	618
31.12.2025	10.000	2.000	0,652	1.304	686
31.12.2026	10.000	3.000	0,687	2.061	757
31.12.2027	10.000	4.000	0,725	2.900	839
31.12.2028	10.000	5.000	0,765	3.825	925
31.12.2029	10.000	6.000	0,807	4.842	1.017
31.12.2030	10.000	7.000	0,852	5.964	1.122
31.12.2031	10.000	8.000	0,898	7.184	1.220
31.12.2032	10.000	9.000	0,948	8.532	1.348
31.12.2033	10.000	10.000	1,0	10.000	1.468

Ergebnis: V kann die erst in zehn Jahren anfallenden Abbruch- und Rückbaukosten bereits im Laufe der zehn Jahre anteilig als Betriebsausgaben absetzen und so seinen Gewinn mindern. Das bietet Zins- und Liquiditätsvorteile. Sollte sich zu einem der folgenden Bilanzstichtage eine Preissteigerung ergeben, z. B. weil ab dem 31.12.2026 bereits 12.000 Euro aufgewendet werden müssen, muss V die Rückstellung ab diesem Stichtag auf Basis von 12.000 Euro berechnen.

An- und Umbauten
an gemieteten
Räumen in Höhe
von 10.000 Euro ...

... lassen sich
im Laufe
der zehn Jahre ...

... anteilig als
Betriebsausgaben
absetzen

Ihr Abonnement

Mehr als eine Fachzeitschrift



Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

Online: die Website

vvp.iww.de

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

iww.de/s1768

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

Social Media: die Facebook-Fanpage

facebook.com/vvp.iww

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen



IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VVP *Versicherungsvermittlung professionell* unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW
INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, grafische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement erhält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Praxis/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter
www.iww.de/anmeldung
 Sie haben noch kein IWW Konto?
 Dann registrieren Sie sich zunächst unter
www.iww.de/registrierung

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter
[Mein Konto > Meine Aktivitäten](#)
 oder geben Sie den Link www.iww.de/kundencenter ein.

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.mueller@iww.de

☐ Angemeldet bleiben

Mein Konto

Kurzanleitung
 herunterladen unter:
www.iww.de/s7219

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VVP“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vvp@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vvp.iww.de finden Sie

■ Downloads (Musterformulierungen, Checklisten u.v.m.)

■ Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VVP“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

■ Appstore (iOS)

■ Google play (Android)

→ Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VVP“ auch auf facebook.com/vvp.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

■ VVP-Newsletter

■ BFH-Leitsatz-Entscheidungen

■ BFH Anhängige Verfahren

■ BGH-Leitsatz-Entscheidungen

VERSICHERUNGSVERMITTLUNG PROFESSIONELL (ISSN 2702-3265)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin, verantwortlich); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Beteiligungsverhältnisse | Gesellschafterin: Vogel Communications Group GmbH & Co. KG

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,60 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen | Titelbild: © NataliAlba - stock.adobe.com; Rynio Productions - stock.adobe.com
Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Köstler), René Schwerdtel (Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

**Alles Wichtige zur Lohnsteuer und Sozialversicherung:
LGP bringt zusammen,
was zusammengehört**



Eva Köstler
Chefredakteurin

Praktiker in der Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen sich in lohnsteuerlichen Fragen genauso auskennen wie in der Sozialversicherung und im entgeltbezogenen Arbeitsrecht. *LGP Löhne und Gehälter professionell* spart Ihnen hier wertvolle Zeit: Statt aufwendig in verschiedenen Quellen zu suchen, erhalten Sie alle Informationen aus einer Hand – kompakt, praxisnah und auf den Punkt gebracht.

Kostenloser Test unter
lgp.iww.de



*LGP Löhne und Gehälter
professionell*

Kombi-Abo: Print, Online, Mobile

monatlich 18,80 €

inklusive Versand und Umsatzsteuer

Digital-Abo: Online, Mobile

monatlich 14,90 €

inklusive Umsatzsteuer

Kündigungsfrist

jederzeit zum Monatsende

